



## Zur Info an Schuldner/innen

Dübendorf, im März 2012/zob

### **Lohnpfändung = Anzeige an den Arbeitgeber!** → eine sog. „stille“ Lohnpfändung kann nicht berücksichtigt werden

Wir weisen Sie daraufhin, dass es gemäss Art. 99 SchKG\* bei einer Lohnpfändung **zwingend zu einer Anzeige bei Ihrem Arbeitgeber kommt**. Eine sogenannte „stille“ Lohnpfändung (das heisst monatliche Lohnquotenablieferung durch den Schuldner selbst) kann nicht gewährt werden.

**Sofern Sie eine Lohnpfändungsanzeige an Ihren Arbeitgeber vermeiden wollen**, suchen Sie spätestens nach der Zustellung des Zahlungsbefehles unbedingt das Gespräch mit Ihrem/n Gläubiger(n) und **vereinbaren Sie von sich aus frühzeitig Zahlungsvorschläge**. Nehmen Sie dazu allenfalls professionelle Hilfe in Anspruch<sup>1</sup>. Bei einem Pfändungsvollzug können auf solche Verbindlichkeiten nicht mehr eingegangen werden. Zu Ihrer freien Verfügung wird einzig das vom Obergericht des Kantons Zürich festgesetzte betreibungsrechtliche Existenzminimum berücksichtigt.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme, verbunden mit der Bitte um Ihr Verständnis. Bei Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Art. 99 SchKG (Schuldbetreibungs- und Konkursrecht): „Bei der Pfändung von Forderungen oder Ansprüchen ... wird dem Schuldner des Betriebenen angezeigt, dass er rechtsgültig nur noch an das Betreibungsamt leisten könne.“

---

<sup>1</sup> Merkblatt Beratungsstellen K180-A01-M03; liegt im Schalterbereich auf.